



INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	1
	<i>Artikel 1</i>	1
	ANWENDUNGSBEREICH	1
II	Anmeldung – Zulassung – Pflichten	1
	<i>Artikel 2</i>	1
	ANMELDUNG ZUM WETTBEWERB	1
	ZULASSUNGSKRITERIEN	1
	ZULASSUNGSVERFAHREN	1
	PFLICHTEN DER VERBÄNDE	2
III	Trophäen und Medaillen	3
	<i>Artikel 3</i>	3
	TROPHÄE	3
	ERINNERUNGSPLAKETTEN	3
	MEDAILLEN	3
IV	Verantwortung	3
	<i>Artikel 4</i>	3
	VERANTWORTUNG DER TEILNEHMENDEN VERBÄNDE	3
	ZUSÄTZLICHE VERANTWORTUNG FÜR DIE ENDRUNDE	4
V	Versicherung	4
	<i>Artikel 5</i>	4
	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	4
	A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	4
	B. ENDRUNDE	5
VI	Wettbewerbsmodus	5
	<i>Artikel 6</i>	5
	WETTBEWERBSPHASEN	5
	<i>Artikel 7</i>	5
	A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	5
	A) GRUPPENPHASE	5
	GRUPPENBILDUNG	5
	SPIELMODUS	6
	PUNKTEGLEICHHEIT NACH DEN GRUPPENSPIELEN	6
	B) ENTSCHEIDUNGSSPIELE	8
	AUSWÄRTSTORE UND VERLÄNGERUNG IM POKALSYSTEM	8
	<i>Artikel 8</i>	8
	B. ENDRUNDE	8
	GRUPPENBILDUNG	8
	KOEFFIZIENTEN	9

GRUPPENSPIELPLAN	9
PUNKTEGLEICHHEIT	9
HALBFINALE	10
ENDSPIEL	10
UNENTSCHEIDEN AM ENDE EINES HALBFINALSPIELS ODER DES ENDSPIELS	10
QUALIFIKATION FÜR DAS OLYMPISCHE FUSSBALLTURNIER	10
VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle	11
<i>Artikel 9</i>	11
WEIGERUNG ZU SPIELEN UND ÄHNLICHE FÄLLE	11
<i>Artikel 10</i>	11
UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER	11
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	11
B. ENDRUNDE	12
SCHLECHTES WETTER, HÖHERE GEWALT, SPIELABBRUCH	12
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	12
B. ENDRUNDE	12
VIII Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten	13
<i>Artikel 11</i>	13
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	13
SPIELDATEN	13
SPIELORTE UND ANSTOSSZEITEN	14
ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN AM SPIELORT	14
B. ENDRUNDE	14
SPIELDATEN	14
ANKUNFT DER MANNSCHAFT IM AUSRICHTERLAND	14
ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN AM SPIELORT	15
TRAININGSPLÄTZE	15
IX Stadien und Spielorganisation	15
<i>Artikel 12</i>	15
STADIONKATEGORIEN	15
AUSNAHMEN ZU EINEM INFRASTRUKTURELLEN KRITERIUM	15
STADION- UND SICHERHEITZERTIFIKAT	15
STADIONINSPEKTIONEN	16
MOBILE STADIONDÄCHER	16
UHREN	16
GROSSBILDSCHIRME	17
BÄLLE	17
KUNSTRASEN	17
STADIEN FÜR DIE ENDRUNDE	18
<i>Artikel 13</i>	18
SPIELORGANISATION	18

X	Spielregeln	19
	<i>Artikel 14</i>	19
	SPIELERAUSWECHSLUNGEN	19
	SPIELBLATT	20
	ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT IM QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	21
	ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT WÄHREND DER ENDRUNDE	21
	<i>Artikel 15</i>	21
	HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	21
	<i>Artikel 16</i>	22
	SCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	22
XI	Spielberechtigung	22
	<i>Artikel 17</i>	22
	NATIONALITÄT	22
	ALTER	23
	FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB REGISTRIERTE SPIELER	23
	FÜR DIE ENDRUNDE REGISTRIERTE SPIELER	23
XII	Ausrüstung	24
	<i>Artikel 18</i>	24
	UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	24
	VERANTWORTUNG	24
	A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	24
	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	24
	FARBEN	24
	B. ENDRUNDE	25
	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	25
	NUMMERN	25
	SPIELERNAMEN	25
	WETTBEWERBSABZEICHEN	25
	RESPEKT-FAIRPLAY-ABZEICHEN	25
	FARBEN	26
	WERBEFREIE AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE	26
	SPEZIALMATERIAL	26
	ÜBERZÜGE ZUM AUFWÄRMEN	26
XIII	Schiedsrichter	26
	<i>Artikel 19</i>	26
	BEZEICHNUNG DER SCHIEDSRICHTER FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	26
	BEZEICHNUNG DER SCHIEDSRICHTER FÜR DIE ENDRUNDE	27
	ANKUNFT DER SCHIEDSRICHTER FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	27
	KRANKHEIT, VERLETZUNG	27
	SCHIEDSRICHTERBERICHT	27
	SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	28

XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	28
<i>Artikel 20</i>	28
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	28
<i>Artikel 21</i>	28
GELBE UND ROTE KARTEN	28
<i>Artikel 22</i>	29
PROTESTERKLÄRUNG	29
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	29
B. ENDRUNDE	29
<i>Artikel 23</i>	29
PROTESTGRÜNDE	29
<i>Artikel 24</i>	30
BERUFUNGEN	30
ENDRUNDE	30
<i>Artikel 25</i>	30
DOPING	30
XV Finanzielle Bestimmungen	30
<i>Artikel 26</i>	30
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	30
BEITRÄGE AN DIE TEILNEHMENDEN VERBÄNDE	31
<i>Artikel 27</i>	31
B. ENDRUNDE	31
GESAMTEINNAHMEN	31
TEILNEHMENDE VERBÄNDE	31
SCHIEDSRICHTERKOSTEN	32
<i>Artikel 28</i>	32
EINTRITTSKARTEN FÜR TEILNEHMENDE VERBÄNDE	32
VERRECHNUNG DER KAUFKARTEN	33
XVI Verwertung der kommerziellen Rechte	33
<i>Artikel 29</i>	33
DEFINITIONEN	33
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	34
B. ENDRUNDE	35
XVII Medienangelegenheiten	36
<i>Artikel 30</i>	36
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	37
PRESSEKONFERENZEN	37
GEMISCHTE ZONE	38
INTERVIEWS	38
MEDIENANORDNUNG	39
B. ENDRUNDE	39

OFFIZIELLE UEFA-PRESSEKONFERENZEN	40
GEMISCHTE ZONE	41
AKKREDITIERUNGEN	41
INTERVIEWS	41
MEDIENANORDNUNG	42
XVIII Schutz- und Urheberrechte	43
<i>Artikel 31</i>	43
XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)	43
<i>Artikel 32</i>	43
XX Unvorhergesehene Fälle	43
<i>Artikel 33</i>	43
XXI Schlussbestimmungen	43
<i>Artikel 34</i>	43
ANHANG IA: MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN	45
ANHANG IB: TV-KAMERAPOSITIONEN	46
ANHANG II: RESPEKT: FAIRPLAY-BEWERTUNG	47
ANHANG III: DOPINGKONTROLLEN - ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	52

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2a) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-U21-Europameisterschaft 2009-11 (nachstehend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

II Anmeldung – Zulassung – Pflichten

Artikel 2

Anmeldung zum Wettbewerb

- 2.01 Die UEFA richtet jedes zweite Jahr eine U21-Europameisterschaft aus, die sich über zwei Spielzeiten erstreckt.
- 2.02 Alle der UEFA angeschlossenen Landesverbände sind eingeladen, ihre U21-Nationalmannschaft zum Wettbewerb anzumelden.

Zulassungskriterien

- 2.03 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verband folgende Kriterien erfüllen:
- a) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
 - b) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die in den UEFA-Statuten festgelegte Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten anzuerkennen.
 - c) Er muss das offizielle Anmeldeformular ausfüllen, das innerhalb der festgesetzten Frist im Besitz der UEFA-Administration sein muss. Dem Formular müssen sämtliche anderen Dokumente beigelegt sein, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet.

Zulassungsverfahren

- 2.04 Verbände, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden von der UEFA-Administration schriftlich über ihre Zulassung zum Wettbewerb informiert.

- 2.05 Erfüllt ein Verband die Zulassungskriterien nicht, verweigert die UEFA-Administration ihm die Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheide sind endgültig.

Pflichten der Verbände

- 2.06 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Verbände,
- a) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
 - b) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
 - c) während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - d) sicherzustellen und zu bestätigen, dass ihr U21-Cheftrainer mindestens über die höchste Trainerqualifikation des Landesverbandes, bei dem er angestellt ist, verfügt (auf der Grundlage des aktuellen Standes der Umsetzung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen);
 - e) alle Spiele des Wettbewerbs gemäss dem vorliegenden Reglement auszutragen;
 - f) sich an alle vom UEFA-Exekutivkomitee, der UEFA-Administration oder jeder anderen zuständigen Instanz getroffene und angemessen mitgeteilte Entscheide (per UEFA-Rundschreiben bzw. offizieller Mitteilung per Brief, Fax oder E-Mail) zu halten;
 - g) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* (Ausgabe 2006) zu beachten;
 - h) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäss Absatz 12.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;
 - i) gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des erforderlichen FIFA-Lizenzzertifikats zukommen zu lassen, das in den 12 Monaten vor Ablauf der Anmeldefrist von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein muss;
 - j) die UEFA oder die UEFA-U21-Europameisterschaft nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;
 - k) sich an die Grundsätze betreffend das Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften gemäss Anhang 1 des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* zu halten.

III Trophäen und Medaillen

Artikel 3

Trophäe

- 3.01 Der Originalpokal, der für die offizielle Pokalübergabe beim Endspiel und für andere offizielle, von der UEFA genehmigte Veranstaltungen verwendet wird, bleibt stets im Besitz der UEFA. Der Siegerverband erhält eine Nachbildung in Originalgrösse, die Siegetrophäe der UEFA-U21-Europameisterschaft.
- 3.02 Ein Verband, der den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen hat, erhält ein spezielles Zeichen der Anerkennung. Hat ein Verband den Pokal dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verband wieder bei Null an.

Erinnerungsplaketten

- 3.03 Die an der Endrunde teilnehmenden Verbände erhalten je eine Erinnerungsplakette.

Medaillen

- 3.04 Die Siegermannschaft erhält 35 Gold-, die zweitplatzierte Mannschaft 35 Silbermedaillen. Die unterlegenen Halbfinalisten erhalten je 35 Bronzemedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

IV Verantwortung

Artikel 4

Verantwortung der teilnehmenden Verbände

- 4.01 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 4.02 Der Landesverband, der Spiele des Qualifikationswettbewerbs bzw. die Endrunde organisiert und ausrichtet, gilt als Ausrichterverband.
- 4.03 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen werden.
- 4.04 Grundsätzlich müssen die Spiele in einem Stadion auf dem Gebiet des Ausrichterverbands ausgetragen werden. Auf Entscheid der UEFA-Administration und/oder der Disziplinarinstanzen können Spiele aus Sicherheitsgründen oder aufgrund einer Disziplinarmassnahme ausnahmsweise auf dem Gebiet eines anderen UEFA-Mitgliedsverbands ausgetragen werden.

Zusätzliche Verantwortung für die Endrunde

- 4.05 Auf der Grundlage eines Bewerbungsverfahrens betraut das UEFA-Exekutivkomitee einen UEFA-Mitgliedsverband mit der Organisation und Ausrichtung der Endrunde. Auf der Grundlage des vorliegenden Reglements und der mit der UEFA abgeschlossenen Ausrichtervereinbarung ist der mit der Ausrichtung der Endrunde betraute Verband für alle organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit den Spielen verantwortlich und anerkennt alle von der UEFA an Dritte übertragenen Rechte an der Endrunde.
- 4.06 Die acht an der Endrunde teilnehmenden Verbände werden bei der Endrundenauslosung genau über alle weiteren Richtlinien informiert und erhalten zu gegebener Zeit alle notwendigen Unterlagen (z.B. *Team Manual*).

V Versicherung

Artikel 5

Allgemeine Grundsätze

- 5.01 Alle am Wettbewerb (Qualifikationswettbewerb und Endrunde) beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 5.02 Die teilnehmenden Verbände sind für den Abschluss aller notwendigen und angemessenen Versicherungen für ihre Delegation (einschliesslich Spieler und Offizielle) für die gesamte Dauer des Wettbewerbs auf eigene Kosten verantwortlich.
- 5.03 Ist der Ausrichterverband nicht Eigentümer des verwendeten Stadions, hat er ausserdem sicherzustellen, dass der betreffende Stadioneigentümer und/oder -betreiber eine umfassende Versicherung abschliesst. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessenen Versicherungspolizen nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen. Unterlässt er dies, schliesst die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 5.04 Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen und die UEFA ist von jeglicher Haftung, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entsteht, befreit. Die UEFA kann in jedem Fall von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder eine Bestätigung bzw. Kopien der betreffenden Polizen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.

A. Qualifikationswettbewerb

- 5.05 Ausrichterverbände verpflichten sich, bei angesehenen Versicherungsgesellschaften und auf eigene Kosten alle im Zusammenhang

mit der Organisation und Ausrichtung der Spiele notwendigen Versicherungen abzuschliessen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Die Ausrichterverbände haben zu gewährleisten, dass die UEFA in den Versicherungsverträgen als mitversicherte Partei eingeschlossen ist.

- 5.06 Die Haftpflichtversicherung der Verbände muss eine angemessene Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Verbandes entsprechend, beinhalten (insbesondere schlechtes Wetter und Fälle höherer Gewalt).

B. Endrunde

- 5.07 Der Ausrichterverband der Endrunde muss gemäss seiner in Artikel 4 des vorliegenden Reglements und in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung auf eigene Kosten angemessene Versicherungen für alle Risiken abschliessen, die im Zusammenhang mit Verantwortungen in diesem Reglement entstehen können.
- 5.08 Die UEFA schliesst Versicherungen in Übereinstimmung mit ihrer in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung ab.

VI Wettbewerbsmodus

Artikel 6

Wettbewerbsphasen

- 6.01 Der Wettbewerb besteht aus einem Qualifikationswettbewerb und einer Endrunde.

Artikel 7

A. Qualifikationswettbewerb

- 7.01 Der Qualifikationswettbewerb besteht aus:
- a) einer Gruppenphase;
 - b) Entscheidungsspielen.

a) Gruppenphase

Gruppenbildung

- 7.02 Die Mannschaft des Ausrichterverbandes der Endrunde ist automatisch für die Endrunde qualifiziert. Die verbleibenden Mannschaften werden in Gruppen gelost, deren Zahl von der Gesamtzahl der Anmeldungen für den Wettbewerb abhängt. Grundsätzlich sollten die Gruppen mindestens fünf und höchstens sechs Mannschaften umfassen. Die UEFA-Administration verwendet bei der Gruppenbildung ein Setzsystem. Ihre diesbezüglichen Entscheide sind endgültig. Der amtierende Europameister wird stets gesetzt. Die anderen Verbände werden auf der Grundlage ihres Abschneidens im Qualifikationswettbewerb der UEFA-U21-Europameisterschaft 2007-09 sowie

im Qualifikationsturnier der UEFA-U21-Europameisterschaft 2006/07 platziert.

- 7.03 Um den Koeffizienten des Verbands zu bestimmen, wird die in den beiden genannten Qualifikationsturnieren erzielte Gesamtpunktzahl durch die Anzahl ausgetragener Spiele geteilt. Für die Verbände, die automatisch für eine Endrunde qualifiziert waren, wird der Koeffizient auf der Grundlage der Ergebnisse aus dem letzten bestrittenen Qualifikationsturnier errechnet.
- 7.04 Die Gruppenbildung wird nach Abschluss des Qualifikationsturniers der UEFA-U21-Europameisterschaft 2007-09 durch eine Auslosung vorgenommen.
- 7.05 Haben zwei oder mehr Verbände denselben Koeffizienten, sind folgende Kriterien anwendbar:
- Koeffizient aus den Spielen des letzten Qualifikationsturniers, den die betreffenden Mannschaften bestritten haben;
 - durchschnittliche Tordifferenz im letzten Qualifikationsturnier, den die betreffenden Mannschaften bestritten haben;
 - durchschnittliche Anzahl erzielter Tore im letzten Qualifikationsturnier, den die betreffenden Mannschaften bestritten haben;
 - durchschnittliche Anzahl erzielter Auswärtstore im letzten Qualifikationsturnier, den die betreffenden Mannschaften bestritten haben;
 - Fairplay-Verhalten im letzten Qualifikationsturnier, den die betreffenden Mannschaften bestritten haben;
 - Losentscheid.

Spielmodus

- 7.06 Die Spiele des Qualifikationsturniers werden in Gruppen gemäss dem Modusmodus ausgetragen. Jede Mannschaft spielt dabei in Hin- und Rückspiel zweimal gegen jeden Gegner ihrer Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.
- 7.07 Die 14 besten Mannschaften der Gruppenphase, d.h. die Sieger und die Zweitplatzierten jeder Gruppe, qualifizieren sich für die Entscheidungsspiele.

Punktegleichheit nach den Gruppenspielen

- 7.08 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
- grössere Punktzahl aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften;

- b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften;
- c) grössere Anzahl Tore aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften;
- d) grössere Anzahl Auswärtstore aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften;

Wenn zwei oder mehr punktgleiche Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis d) auf mehrere Mannschaften immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis d) erneut angewendet, um die Platzierung dieser Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) und f) angewendet;

- e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
 1. bessere Tordifferenz
 2. grössere Anzahl erzielter Tore
 3. grössere Anzahl auswärts erzielter Tore
 4. Fairplay-Verhalten

f) Losentscheid.

7.09 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte, die gleiche Tordifferenz und dieselbe Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird ihre endgültige Platzierung durch Schüsse von der Strafstossmarke (Artikel 16) ermittelt, vorausgesetzt, dass keine andere Mannschaft derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte hat. Haben mehr als zwei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, gelten die Kriterien a) bis f) von Absatz 7.08. Diese Regel wird nur dann angewendet, wenn die Platzierung der Mannschaften für die Bestimmung der für die Entscheidungsspiele qualifizierten Mannschaften ausschlaggebend ist.

7.10 Zur Ermittlung der besten zweitplatzierten Mannschaften werden nur die Ergebnisse gegen die erst-, dritt-, viert- und fünftplatzierten Mannschaften gewertet. Dabei gelten die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:

- a) grössere Punktzahl aus diesen Spielen;
- b) bessere Tordifferenz aus diesen Spielen;
- c) grössere Anzahl erzielter Tore in diesen Spielen;
- d) grössere Anzahl erzielter Auswärtstore in diesen Spielen;
- e) Fairplay- Platzierung in diesen Spielen;
- f) Losentscheid.

b) Entscheidungsspiele

- 7.11 Die Spielpaarungen für die sieben Entscheidungsspiele werden ausgelost. Gesetz sind die sieben Gruppensieger mit den besten Koeffizienten auf der Grundlage der im Qualifikationsturnier der UEFA-U21-Europameisterschaft 2009-11 sowie der im Qualifikationsturnier der UEFA-U21-Europameisterschaft 2007-09 erzielten Ergebnisse (vgl. Absatz 7.03). Die Gruppensieger und die Gruppenzweiten einer und derselben Gruppe können einander nicht zugelost werden. Die Entscheidungsspiele werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Mannschaften treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die Endrunde. Andernfalls finden die Bestimmungen von Absatz 7.12 Anwendung.

Auswärtstore und Verlängerung im Pokalsystem

- 7.12 Für Spiele, die nach dem K.-o.-System ausgetragen werden, gilt Folgendes: Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, ist diejenige Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert, die mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Mannschaften sowohl zu Hause als auch auswärts gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zwei Mal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit qualifiziert). Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, muss die für die nächste Runde qualifizierte Mannschaft durch Schüsse von der Strafstossmarkie ermittelt werden (vgl. Artikel 16).

Artikel 8

B. Endrunde

Gruppenbildung

- 8.01 Acht Mannschaften nehmen an der Endrunde teil: die sieben Sieger der Entscheidungsspiele und die Mannschaft des Endrundenausrichters, die automatisch qualifiziert ist. Die UEFA-Administration lost die acht Mannschaften in zwei Vierergruppen (A und B).
- 8.02 Die zwei Gruppen werden wie folgt gebildet:

Gruppe A	Gruppe B
A1	B1
A2	B2
A3	B3
A4	B4

Koeffizienten

- 8.03 Gesetz sind der Ausrichterverband, der amtierende Europameister, sofern qualifiziert, sowie die zwei bzw. drei Mannschaften mit den besten Koeffizienten auf der Grundlage ihrer Resultate im Qualifikationsturnier der UEFA-U21-Europameisterschaft 2009-11. Die anderen für die Endrunde qualifizierten Verbände werden den beiden Gruppen zugelost.
- 8.04 Bei Koeffizientengleichheit gelten die folgenden Kriterien aus den Entscheidungsspielen (Ergebnis nach der regulären Spielzeit) in dieser Reihenfolge:
- durchschnittliche Anzahl erzielter Tore pro Spiel;
 - durchschnittliche Anzahl Gegentore pro Spiel;
 - Anzahl erzielter Auswärtstore;
 - Losentscheid.

Gruppenspielplan

- 8.05 Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal nach dem Meisterschaftsmodus (ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte). Die Gruppenspiele werden nach folgendem Schema ausgetragen. Die beiden letzten Spiele jeder Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein. Dabei gilt die erstgenannte Mannschaft als Heimmannschaft.

	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
Gruppe A	A1 gegen A2 A3 gegen A4	A1 gegen A3 A2 gegen A4	A4 gegen A1 A2 gegen A3
Gruppe B	B1 gegen B2 B3 gegen B4	B1 gegen B3 B2 gegen B4	B4 gegen B1 B2 gegen B3

Punktegleichheit

- 8.06 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss aller Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- Punktzahl aus den direkten Begegnungen;
 - Tordifferenz aus den direkten Begegnungen;
 - Anzahl erzielter Tore in den direkten Begegnungen (bei mehr als zwei punktgleichen Mannschaften);
 - Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen;

- f) Koeffizient aus den Qualifikationsturnieren (nur Gruppenspiele) der UEFA-U21-Europameisterschaft 2007-09 und 2009-11 (Gesamtpunktzahl geteilt durch die Anzahl ausgetragener Spiele);
 - g) Tordifferenz aus den Entscheidungsspielen;
 - h) durchschnittliche Anzahl erzielter Tore pro Entscheidungsspiel;
 - i) Fairplay-Platzierung (Endrunde);
 - j) Losentscheid.
- 8.07 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte, die gleiche Tordifferenz und dieselbe Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird ihre endgültige Platzierung durch Schüsse von der Strafstoßmarke (Artikel 16) ermittelt, vorausgesetzt, dass keine andere Mannschaft derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte hat. Haben mehr als zwei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, gelten die Kriterien a) bis j) von Absatz 8.06. Diese Regel wird nur dann angewendet, wenn die Platzierung der Mannschaften für die Bestimmung der für die Halbfinalbegegnungen qualifizierten Mannschaften ausschlaggebend ist.

Halbfinale

- 8.08 Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe tragen das Halbfinale in einem Spiel gemäss folgendem Schema aus:
- Halbfinale 1: Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B
Halbfinale 2: Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A

Endspiel

- 8.09 Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel wie folgt:
Sieger Halbfinalspiel 1 gegen Sieger Halbfinalspiel 2.

Unentschieden am Ende eines Halbfinalspiels oder des Endspiels

- 8.10 Endet das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zwei Mal 15 Minuten gespielt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke ermittelt (vgl. Artikel 16).

Qualifikation für das Olympische Fussballturnier

- 8.11 Die UEFA wird das Qualifikationsverfahren für das Olympische Fussballturnier 2012 unter Berücksichtigung der Anzahl Plätze, die Europa von der FIFA zugesprochen erhält, festlegen und die Verbände zu gegebener Zeit entsprechend informieren.

VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle

Artikel 9

Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

- 9.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über die Angelegenheit.
- 9.02 Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für die Mannschaft jenes Verbandes nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 9.03 Wird ein Verband während des Qualifikationsturniers oder der Endrunde aus dem Wettbewerb ausgeschlossen, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen der betreffenden Mannschaft für ungültig erklärt und die Spiele forfait gewertet.
- 9.04 Wenn ein für die Endrunde qualifizierter Verband an dieser nicht antritt, kann die UEFA-Administration ihn ersetzen und bestimmt gegebenenfalls den Verband, der an seine Stelle tritt, wobei sie den sportlichen Leistungen der im laufenden Wettbewerb ausgeschiedenen Verbände Rechnung trägt.
- 9.05 Ein Verband, der sich zu spielen weigert oder dafür verantwortlich ist, dass ein Spiel nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.06 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

Artikel 10

Unspielbarkeit des Spielfeldes

A. Qualifikationsturnier

- 10.01 Wenn das für ein Spiel des Qualifikationsturniers vorgesehene Spielfeld nach Ansicht des Ausrichterverbandes unspielbar sein wird, ist er verpflichtet, die Gastmannschaft und den Schiedsrichter vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Ausrichterverband deren Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren.
- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise der Gastmannschaft Zweifel über die Spielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter das Spielfeld für unspielbar, ist das Spiel am folgenden Tag neu anzusetzen, sofern Gründe höherer Gewalt dies nicht verhindern. In diesem Fall steht es den beiden Verbänden frei, sich auf die Austragung des Spiels am übernächsten Tag zu einigen, Genehmigung

seitens der UEFA-Administration vorausgesetzt. Kann das Spiel nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaft sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Verbänden getragen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Spiel aus denselben Gründen abgebrochen werden muss.

B. Endrunde

- 10.04 Erklärt der Schiedsrichter das Spielfeld für unbespielbar, ist das Spiel am folgenden Tag neu anzusetzen, sofern Gründe höherer Gewalt dies nicht verhindern. In diesem Fall entscheidet die UEFA-Administration endgültig.

Schlechtes Wetter, höhere Gewalt, Spielabbruch

A. Qualifikationsturnier

- 10.05 Kann ein Spiel nicht beginnen oder wird es aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer möglichen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer am darauffolgenden Tag anzusetzen, um die betreffende Phase abzuschließen und zusätzliche Auslagen für die Gastmannschaft zu vermeiden. Verhindern Gründe höherer Gewalt eine Neuansetzung am darauffolgenden Tag, steht es den beiden Verbänden offen, sich auf die Austragung des Spiels am übernächsten Tag zu einigen, Genehmigung der UEFA-Administration vorausgesetzt.
- 10.06 Kann das Spiel nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaft sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Verbänden getragen. Die gleiche Bestimmung gilt, wenn ein Spiel aus den genannten Gründen nicht begonnen werden kann.

B. Endrunde

- 10.07 Kann ein Spiel nicht beginnen oder wird es aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer möglichen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer am darauffolgenden Tag anzusetzen, um die betreffende Phase abzuschließen. Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht am folgenden Tag ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration über das weitere Vorgehen.

VIII Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten

Artikel 11

A. Qualifikationswettbewerb

Spieldaten

11.01 Für die Qualifikationsspiele der UEFA-U21-Europameisterschaft 2009-11 sind folgende Daten vorgesehen:

Gruppenphase

2009

- a) 28./29. März
- b) 31. März/1. April
- c) 6./7. Juni
- d) 9./10. Juni
- e) 5./6. September
- f) 8./9. September
- g) 10./11. Oktober
- h) 13./14. Oktober
- i) 14./15. November
- j) 17./18. November

2010

- k) 4./5. September
- l) 7. September (Datum für die letzten Gruppenspiele)

Entscheidungsspiele

- m) 9./10. Oktober 2010
- n) 12./13. Oktober 2010

11.02 Sind sich die beiden betroffenen Verbände einig, können die Spiele der Gruppenphase an einem beliebigen anderen Datum ausgetragen werden, z.B. am Freitag vor einem Samstag, der als offizielles Länderspieldatum gilt, oder an den nachstehenden Freundschaftsländerspieldaten:

- a) 12. August 2009
- b) 3. März 2010
- c) 11. August 2010

Anhang 1 des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* findet für das Abstellen von Spielern Anwendung.

- 11.03 Unmittelbar nach der Auslosung der Gruppenphase finden die Sitzungen zur Festlegung des Spielplans statt. Die Verbände müssen sich auf das genaue Datum jedes Spiels einigen (z.B. Samstag, 5. September 2009). Kommt keine Einigung zwischen den Verbänden einer Gruppe zustande, sind die Spiele gemäss einem von der UEFA-Administration festgelegten Standardspielplan auszutragen. Aus Gründen sportlicher Fairness müssen die letzten Gruppenspiele am selben Tag stattfinden und die UEFA-Administration kann verlangen, dass sie zeitgleich ausgetragen werden, wenn es sich um entscheidende Spiele handelt. Nachträgliche Datenänderungen setzen die Genehmigung der UEFA-Administration voraus. Der betreffende Ausrichterverband hat in diesem Fall auch die übrigen Verbände derselben Gruppe zu informieren.

Spielorte und Anstosszeiten

- 11.04 Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte der Gruppenphase sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 60 Tage im Voraus bekannt zu geben. Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte für die Entscheidungsspiele sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens sieben Tage nach der Auslosung bekannt zu geben. Bei der Festsetzung des Spielortes muss der Ausrichterverband die Dauer der Reise des Gastverbandes berücksichtigen. Der Spielort für ein Qualifikationsspiel darf nicht weiter als zwei Busfahrtstunden vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein, es sei denn, der Gastverband erklärt sich damit einverstanden. Die Anstosszeiten sind der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor dem Spiel mitzuteilen (bzw. für Entscheidungsspiele spätestens sieben Tage nach der entsprechenden Auslosung).

Ankunft der Mannschaften am Spielort

- 11.05 Jeder Verband muss die Reise zeitlich so einrichten, dass seine Mannschaft früh genug am Spielort eintrifft, damit die Pressekonferenz vor dem Spiel vor Redaktionsschluss in den beiden beteiligten Ländern abgehalten werden kann, spätestens aber 24 Stunden vor Spielbeginn.

B. Endrunde

Spieldaten

- 11.06 Die Endrunde wird vom 12. bis 25. Juni 2011 ausgetragen.
- 11.07 Die UEFA-Administration ist im Einvernehmen mit dem Lokalen Organisationskomitee (LOK) für die Erstellung des Endrundenspielplans zuständig. Die Endrundenteilnehmer haben Anspruch auf mindestens zwei Ruhetage (48 Stunden) zwischen den Spielen.

Ankunft der Mannschaft im Ausrichterland

- 11.08 Die Endrundenteilnehmer haben sich spätestens zwei Tage vor ihrem ersten Spiel in ihrem Mannschaftshotel im Ausrichterland einzufinden.

Ankunft der Mannschaften am Spielort

- 11.09 Die Mannschaften müssen spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn in ihrem Transferhotel eintreffen oder sich im Umkreis von 120 km um das Stadion befinden, in dem das betreffende Spiel stattfindet.

Trainingsplätze

- 11.10 Die UEFA stellt jedem Verband einen zuvor ausgesuchten Trainingsplatz zur Verfügung. Wählt ein Verband einen Trainingsplatz, der nicht zu den ausgesuchten Plätzen gehört, übernimmt er dadurch entstehende Zusatzkosten.
- 11.11 Ab zwei Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde gelten die von den Verbänden verwendeten Trainingsplätze ausnahmslos als „offizielle“ Trainingsplätze und die in Absatz 29.10 festgelegten Bestimmungen kommen zur Anwendung.

IX Stadien und Spielorganisation

Artikel 12

Stadionkategorien

- 12.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen Kriterien der folgenden im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorien erfüllen:
- a) Kategorie 2 für den Qualifikationswettbewerb;
 - b) Kategorie 3 für die Endrunde.

Ausnahmen zu einem infrastrukturellen Kriterium

- 12.02 In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann die UEFA-Administration in Bezug auf ein spezifisches infrastrukturelles Kriterium für die Stadionkategorie eine Ausnahme bewilligen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadion- und Sicherheitszertifikat

- 12.03 Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, ist dafür verantwortlich,
- a) alle betroffenen Stadien zu inspizieren und Stadionzertifikate auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, die bestätigt, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der erforderlichen Stadionkategorie erfüllen;
 - b) der UEFA-Administration eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass das Stadion sowie dessen Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-

Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.

- 12.04 Auf der Grundlage dieser Zertifikate genehmigt die UEFA-Administration die Stadien oder lehnt sie ab. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadioninspektionen

- 12.05 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Massnahmen entscheidet.

Mobile Stadionsdächer

- 12.06 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Spieldelegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadionsdaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.
- 12.07 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Uhren

- 12.08 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Grossbildschirme

12.09 Die Ergebnisse von anderen Spielen können während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind ausschliesslich für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt. Eine zeitversetzte Übertragung des entsprechenden Spiels auf dem Grossbildschirm im Stadion ist erlaubt, vorausgesetzt, dass der Ausrichterverband alle nötigen Bewilligungen Dritter für die Ausstrahlung solchen Filmmaterials erhält, einschliesslich der Erlaubnis des Host Broadcasters, der die internationalen Live-Bilder des Spiels produziert, und der zuständigen lokalen Behörden. Der Ausrichterverband hat zudem sicherzustellen, dass solches Filmmaterial während des Spiels nur dann auf dem Grossbildschirm übertragen wird, wenn der Ball nicht im Spiel ist, und/oder während der Halbzeitpause bzw. (gegebenenfalls) der Pause vor der Verlängerung, und dass es keine Bilder enthält, die:

- a) einen Einfluss oder Auswirkungen auf das Spiel haben können;
- b) die insofern als problematisch angesehen werden können, als sie das Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen jeglicher Art zu verursachen;
- c) die Zuschauerausschreitungen, zivilen Ungehorsam, beleidigendes und/oder Werbematerial, das sich in der Zuschauermenge oder auf dem Spielfeld befindet, zeigen;
- d) die dazu geeignet sein könnten, den Ruf, die Stellung oder die Autorität eines Spielers, Schiedsrichters, Offiziellen und/oder eines Dritten im Stadion in Frage zu stellen, zu unterminieren oder zu beschädigen (dazu gehören auch zeitversetzt ausgestrahlte Bilder, die darauf abzielen, direkt oder indirekt auf eine Abseitssituation, ein Foul, einen möglichen Schiedsrichterfehler oder anderes Verhalten, das gegen den Fairplay-Geist verstösst, hinzuweisen).

12.10 Die UEFA und der Ausrichterverband einigen sich auf die allgemeinen Bedingungen im Zusammenhang mit Informationen auf der Anzeigetafel und Übertragungen auf dem Grossbildschirm während der Endrunde.

Bälle

12.11 Die eingesetzten Bälle müssen den in den *Spielregeln* festgelegten Anforderungen entsprechen.

12.12 Der Ausrichterverband stellt die Bälle für die Spiele des Qualifikationsturniers zur Verfügung. Die bei der Endrunde eingesetzten Bälle werden von der UEFA zur Verfügung gestellt.

Kunstrasen

12.13 Mit Ausnahme der Endrunde, die auf Naturrasen stattfinden muss, können Spiele des Wettbewerbs auf Kunstrasen ausgetragen werden unter der

Voraussetzung, dass alle einschlägigen Bestimmungen des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* eingehalten werden und dass der Kunstrasen den „FIFA Recommended 2-Star Standard“ gemäss dem *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* vom Januar 2008 erfüllt.

- 12.14 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- a) Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmaßnahmen;
 - b) Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im „*FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces*“ festgelegt.
- 12.15 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 12.16 Die UEFA kann für Schäden an Dritten, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.
- 12.17 Trägt ein Ausrichterverband ein Qualifikationsspiel in einem Stadion mit Kunstrasen aus, muss er die Gastmannschaft und die UEFA-Administration mindestens 60 Tage vor dem Spiel darüber informieren.

Stadien für die Endrunde

- 12.18 Die für die Spiele der Endrunde ausgewählten Stadien haben den technischen Empfehlungen und Anforderungen der zwischen dem Ausrichterverband und der UEFA abgeschlossenen Ausrichtervereinbarung zu entsprechen.
- 12.19 Die Stadien für die Endrundenspiele sind ohne vertragliche Bindung betreffend kommerzielle Rechte, reservierte Sitze usw. zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13

Spielorganisation

- 13.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Flaggen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA- und die UEFA-Respekt-Flagge zu hissen. Ausserdem sind die Nationalhymnen der beiden beteiligten Mannschaften zu spielen.
- 13.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler nach der Aufreihung der beiden Mannschaften und nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den Gegnern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
- 13.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und sieben (Endrunde zwölf) Ersatzspieler

Platz nehmen, d.h. höchstens achtzehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.

- 13.04 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Mannschaft bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens fünf Meter hinter den Spielerbänken und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 13.05 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 13.06 Der Ausrichterverband hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören eine Bahre und genügend Bahrenträger, ein Krankenwagen und medizinisches Personal vor Ort. Die Bahren werden bei den Ersatzbänken bereitgestellt.
- 13.07 Folgende Bestimmungen finden während des Qualifikationswettbewerbs ebenfalls Anwendung:
- a) Für die Gastverbände ist eine durch eine gegenseitige Vereinbarung festgesetzte angemessene Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.
 - b) Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens vier Vertretern des Gastverbandes sind Plätze erster Kategorie im VIP-Bereich zur Verfügung zu stellen.
 - c) Sofern die Wetterbedingungen dies erlauben, darf der Gastverband am Tag vor dem Spiel mindestens 45 Minuten auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Der Gastverband einigt sich mit dem Ausrichterverband auf die Länge der Trainingseinheit, die grundsätzlich maximal eine Stunde beträgt. Zusätzlich darf der Gastverband Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen mit dem Ausrichterverband vereinbarten Trainingsort und nicht im Stadion, in dem das Spiel stattfinden wird.

X Spielregeln

Artikel 14

- 14.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

- 14.02 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von (vorzugsweise elektronischen) Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Die Nummerntafeln müssen beidseitig beschriftet sein.

14.03 Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter und/oder der Spieldelegierte genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter bis zu sieben Ersatzspielern beider Mannschaften ausnahmsweise erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

Spielblatt

- 14.04 Vor jedem Wettbewerbsspiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Trikotnummern der 18 (Endrunde 23) Kaderspieler anzugeben sind. Ausserdem sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und vom bevollmächtigten Verbandsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 14.05 Die elf erstgenannten Spieler (nachstehend „Spieler der Startformation“) beginnen das Spiel, die übrigen sieben (Endrunde zwölf) sind die Ersatzspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 14.06 Beide Mannschaften haben das Spielblatt spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 14.07 Der Schiedsrichter kann die Vorlage der Spielerlizenz, des Personalausweises oder des Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen. Jeder Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss entweder die Spiellizenz seines Landesverbandes oder einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, versehen mit Foto und Geburtsdatum, mit sich führen.
- 14.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 14.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 14.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt im Qualifikationswettbewerb

- 14.11 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten bei Qualifikationsspielen folgende Bestimmungen.
- a) Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der sieben auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der entsprechende Ersatzspieler darf dann durch einen nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten, registrierten Spieler ersetzt werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch einen nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten, registrierten Spieler ersetzt werden.
 - c) Der betreffende Verband muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt während der Endrunde

- 14.12 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten bei Endrundenspielen folgende Bestimmungen.
- a) Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der zwölf auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl der bei diesem Spiel noch verfügbaren Ersatzspieler entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert.
 - c) Der betreffende Verband muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Artikel 15

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 15.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der

Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 16

Schüsse von der Strafstossmarke

- 16.01 Falls der Sieger eines Spiels, das nach dem K.-o.-System ausgetragen wird, nicht in der Verlängerung ermittelt werden kann (oder falls die in den Absätzen 7.09 oder 8.07 genannten Voraussetzungen zutreffen), werden Schüsse von der Strafstossmarke in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchgeführt.
- 16.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- a) Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o. Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Schüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 16.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter von den Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Schuss von der Strafstossmarke ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistenten nehmen die in der entsprechenden Grafik in den *Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 16.04 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Spieldelegierten und der beiden Mannschaftsführer durch.
- 16.05 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten die Absätze 9.01 bis 9.05 des vorliegenden Reglements.

XI Spielberechtigung

Artikel 17

Nationalität

- 17.01 Jeder Landesverband muss seine Auswahlmannschaft aus Spielern zusammensetzen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und

die Vorschriften von Artikel 15 ff. der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* erfüllen.

Alter

- 17.02 Spieler sind in der UEFA-U21-Europameisterschaft 2009-11 nur spielberechtigt, wenn sie am oder nach dem 1. Januar 1988 geboren wurden. Spieler, die bei Beginn des Wettbewerbs spielberechtigt sind, bleiben es bis zu dessen Abschluss. Die Landesverbände sind für die strikte Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.

Für den Qualifikationswettbewerb registrierte Spieler

- 17.03 Jeder teilnehmende Verband muss der UEFA-Administration eine Liste der aufgetretenen Spieler (Name, Vorname, Verein, Trikotnummer und Geburtsdatum) sowie den Namen des Trainers zu unterbreiten. Die Liste ist der UEFA-Administration spätestens sieben volle Tage vor jedem Spiel des Qualifikationswettbewerbs vorzulegen.
- 17.04 Nur bei der UEFA-Administration registrierte Spieler sind für den Qualifikationswettbewerb spielberechtigt. Änderungen an der Liste sind der UEFA-Administration und am Vortag des Spiels auch dem UEFA-Spieldelegierten stets schriftlich mitzuteilen.

Für die Endrunde registrierte Spieler

- 17.05 Dreissig volle Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde ist der UEFA-Administration eine Liste von bis zu 40 Spielern vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist können an der Liste keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Mindestens vier dieser 40 Spieler müssen Torhüter sein.
- 17.06 Nur 23 der 40 aufgelisteten Spieler sind für die Teilnahme an der Endrunde zugelassen. Die Liste dieser 23 Spieler muss spätestens zehn volle Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde im Besitz der UEFA-Administration sein. Drei dieser 23 Spieler müssen Torhüter sein.
- 17.07 Sollte sich ein registrierter Spieler vor dem ersten Endrundenspiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung zuziehen, kann dieser nur ersetzt werden, wenn ein Arzt der Medizinischen Kommission der UEFA und der betreffende Mannschaftsarzt die Schwere der Verletzung und die Unfähigkeit zur Teilnahme an der Endrunde bestätigen. Der betreffende Landesverband ist in einem solchen Fall berechtigt, einen Spieler aus der 40er-Liste nachzumelden. Unter Vorbehalt der definitiven Genehmigung der UEFA-Administration wird ein neu registrierter Spieler in die aktualisierte Liste der 23 für die Teilnahme an der Endrunde registrierten Spieler aufgenommen. Alle 23 Spieler sowie der Cheftrainer sind auf dem Spielblatt für jedes Spiel der Endrunde aufgeführt.
- 17.08 Die UEFA-Administration ist für die Veröffentlichung der offiziellen Spielerlisten zuständig.

- 17.09 Die amtlichen Reisepässe/Personalausweise mit Foto und Geburtsdatum der 23 Spieler, sind zwei Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde den UEFA-Vertretern zur Überprüfung von Alter und Identität der Spieler vorzulegen. Ein Spieler, der keinen gültigen Reisepass/Personalausweis hat, wird nicht zur Teilnahme an der Endrunde zugelassen.

XII Ausrüstung

Artikel 18

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 18.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2008) findet während des gesamten Wettbewerbs für alle in den Stadien genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

Verantwortung

- 18.02 Der UEFA-Spiellegierte hat das Recht und die Pflicht, die Ausrüstung der Mannschaften am Spielort zu prüfen. Er kann die Ausrüstung gegebenenfalls nach dem Spiel der UEFA-Administration zur weiteren Überprüfung zusenden.

A. Qualifikationsturnier

Genehmigungsverfahren

- 18.03 Jeder Verband muss das von der UEFA-Administration herausgegebene *Genehmigungsformular Spielerausrüstung für Nationalmannschaften* ausfüllen und innerhalb der auf dem Formular angegebenen Frist an sie zurückschicken. Das Formular enthält Einzelheiten zu der für alle Nationalmannschaftsturniere verwendeten Ausrüstung. Die Verbände können angeben, ob die für den betreffenden Wettbewerb verwendete Ausrüstung von der UEFA-Administration bereits genehmigt wurde. Ist dies nicht der Fall, so muss der UEFA-Administration je ein Satz der Haupt- und der Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose, Stutzen) zur Genehmigung unterbreitet werden.

Farben

- 18.04 Die Heimmannschaft sollte stets die offizielle Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular mitgeteilt wurde. Einigen sich die beiden betreffenden Verbände rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten. Können sich die beiden Verbände nicht auf die von ihren Mannschaften zu tragenden Farben einigen, entscheidet die UEFA-Administration. Stellt der Schiedsrichter vor Ort fest, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, entscheidet er in Rücksprache mit dem UEFA-Spiellegierten und/oder der UEFA-

Administration über die Farben. In der Regel wird die Heimmannschaft aus praktischen Gründen gebeten, eine andere Farbe zu wählen.

B. Endrunde

Genehmigungsverfahren

- 18.05 Die von für die Endrunde qualifizierten Verbänden verwendete Ausrüstung (Spielkleidung und alle anderen Ausrüstungsgegenstände) muss an die UEFA-Administration geschickt werden, die das genaue Genehmigungsverfahren bestimmt und dieses allen betroffenen Verbänden bei der Endrundenauslosung bestätigt. Auf der Grundlage des bestätigten Verfahrens informiert die UEFA-Administration schriftlich über ihre Entscheidung bezüglich der Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände.

Nummern

- 18.06 Den Spielern sind fixe Nummern zwischen 1 und 23 zuzuweisen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der offiziellen Spielerliste aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Nummer 1 wird einem Torhüter zugeteilt.
- 18.07 In Übereinstimmung mit Artikel 29 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* sind die Nummern auch auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe anzubringen.

Spielernamen

- 18.08 In Übereinstimmung mit Artikel 11 der *UEFA-Ausrüstungsreglements* sind die Spielernamen auf der Rückseite des Hemdes anzubringen.

Wettbewerbsabzeichen

- 18.09 Die UEFA verteilt das Wettbewerbsabzeichen an die an der Endrunde teilnehmenden Verbände. Dieses Abzeichen ist in der freien Zone des rechten Hemdärmels (aus der Sicht des Spielers) zwischen Schulteranfang und Ellbogen anzubringen. Das Wettbewerbsabzeichen darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, einschliesslich kommerzieller oder Werbeaktivitäten.

Respekt-Fairplay-Abzeichen

- 18.10 Die UEFA wird den an der Endrunde teilnehmenden Verbänden ein UEFA-Respekt-Fairplay-Abzeichen zur Verfügung stellen. Dieses Abzeichen ist in der freien Zone des linken Hemdärmels (aus der Sicht des Spielers) zwischen Schulteranfang und Ellbogen anzubringen. Das Abzeichen darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, einschliesslich kommerzieller oder Werbeaktivitäten.

Farben

- 18.11 Die UEFA-Administration informiert schriftlich über den Entscheid betreffend die Farben für die Spiele der Endrunde. Falls die Farben der beiden Mannschaften nach Meinung des Schiedsrichters oder der UEFA-Administration zu Verwechslungen führen könnten, müssen sie geändert werden. Der Entscheid der UEFA-Administration und des Schiedsrichters ist endgültig.

Werbefreie Ausrüstungsgegenstände

- 18.12 Die während der Endrunde getragenen Ausrüstungsgegenstände müssen frei sein von jeglicher Sponsorenwerbung. Dies gilt insbesondere:
- a) bei jeder im Stadion stattfindenden Veranstaltung von der Ankunft bis zum Verlassen des Stadions;
 - b) bei jeder von der UEFA-Administration als offiziell gewerteten Trainingseinheit;
 - c) bei allen offiziellen UEFA-Pressekonferenzen.

Spezialmaterial

- 18.13 Wenn den an der Endrunde teilnehmenden Verbänden Spezialmaterial (Trinkflaschen, medizinische Taschen, Kapitänsarmbinden usw.) abgegeben wird, sind sie verpflichtet, während der Turnierdauer exklusiv dieses Material zu verwenden.

Überzüge zum Aufwärmen

- 18.14 Ersatzspieler, die sich aufwärmen, müssen die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge verwenden. Bei offiziellen Trainingseinheiten dürfen nur UEFA-Überzüge verwendet werden.

XIII Schiedsrichter

Artikel 19

- 19.01 Für Schiedsrichterteams, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnung der Schiedsrichter für den Qualifikationsturnier

- 19.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Die Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle werden in Übereinstimmung mit den durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien vom Landesverband des Schiedsrichters bezeichnet. Ausnahmsweise können die Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle direkt durch die UEFA bezeichnet werden.

Bezeichnung der Schiedsrichter für die Endrunde

- 19.03 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten für die Spiele der Endrunde. Die Entscheidungen der Schiedsrichterkommission sind endgültig.

Ankunft der Schiedsrichter für den Qualifikationswettbewerb

- 19.04 Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.
- 19.05 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Vorabend des Spieles noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und beide Mannschaften umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission wird in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Massnahmen treffen. Wird der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder der vierte Offizielle ersetzt, ist diese Entscheidung endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

- 19.06 Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent vor einem Spiel wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt grundsätzlich der vierte Offizielle an dessen Stelle. Die UEFA-Administration entscheidet in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission von Fall zu Fall. Ein solcher Entscheid ist endgültig.
- 19.07 Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent während eines Spiels wegen Krankheit, Verletzung o. Ä. sein Amt nicht weiter ausüben kann, tritt grundsätzlich der vierte Offizielle an dessen Stelle.

Schiedsrichterbericht

- 19.08 Unmittelbar nach Spielende erstellt der Schiedsrichter den offiziellen Bericht, unterzeichnet diesen und sendet ihn unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration. Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 19.09 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielern, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;

- b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.
- 19.10 Während der Endrunde hat der Schiedsrichter seinen Bericht und die beiden Spielblätter sofort nach dem Spiel im offiziellen UEFA-Turnierbüro abzugeben.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 19.11 Die Schiedsrichter-Begleitperson – ein offizieller Vertreter des Ausrichterverbandes – betreut die Schiedsrichter während ihres Aufenthalts am Spielort.

XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 20

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 20.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarische Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 20.02 Die teilnehmenden Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement, UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Reglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich demnach verhalten;
 - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
 - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Vorschrift verletzen.

Artikel 21

Gelbe und rote Karten

- 21.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen.
- 21.02 Nach zwei Verwarnungen in zwei Spielen sowie nach der vierten und jeder weiteren Verwarnung ist ein Spieler automatisch für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt.

- 21.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren verfallen mit Ende des Qualifikationswettbewerbs. Sie werden nicht in die Endrunde übernommen.
- 21.04 Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren verfallen mit Ende des Wettbewerbs.

Artikel 22

Protesterklärung

- 22.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 22.02 Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig mit der Einreichung des Protests einzuzahlen.

A. Qualifikationswettbewerb

- 22.03 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 22.04 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.

B. Endrunde

- 22.05 Proteste gegen die Spielberechtigung von Spielern auf der 23er-Liste müssen sechs volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde im Besitz der UEFA-Administration sein.
- 22.06 Während der Endrunde eingelegte Proteste sind der Kontroll- und Disziplinarkammer spätestens 12 Stunden nach Spielende schriftlich zu unterbreiten.

Artikel 23

Protestgründe

- 23.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 23.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Spielführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Spielführers der gegnerischen Mannschaft.
- 23.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 23.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben soll.

Artikel 24

Berufungen

24.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Endrunde

24.02 Während der Endrunde sind Berufungen nur zulässig, wenn sie innerhalb von 24 Stunden nach Versand der angefochtenen Entscheidung schriftlich im offiziellen UEFA-Turnierbüro abgegeben werden.

Artikel 25

Doping

25.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.

25.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.

25.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.

25.04 Die Landesverbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang III) für jeden Minderjährigen, der am Wettbewerb teilnimmt, vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände bewahren die Formulare auf und legen sie der UEFA auf Anfrage vor.

25.05 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

XV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 26

A. Qualifikationswettbewerb

26.01 Grundsätzlich behält der Ausrichterverband seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten (einschliesslich Steuern, Abgaben, Gebühren usw.).

26.02 Der Ausrichterverband kommt auf seinem jeweiligen Verbandsgebiet für die Aufenthalts- und Transportkosten des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten und des vierten Offiziellen auf. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichter.

26.03 Der Gastverband übernimmt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die betreffenden Verbände nichts anderes vereinbaren. Gegebenenfalls gelten die Bestimmungen der Absätze 10.03 und 10.06.

26.04 Die UEFA erhebt auf Spiele des Qualifikationswettbewerbs keine Abgaben.

Beiträge an die teilnehmenden Verbände

26.05 Die am Qualifikationswettbewerb teilnehmenden Verbände erhalten folgende Beiträge:

- a) Fixe Teilnahmeentschädigung von EUR 135 000 zur Deckung von Zusatzkosten (Reise- und Aufenthaltskosten) bei Auswärtsspielen.
- b) Zusätzlicher Beitrag für das Auswärtsspiel in den Entscheidungsspielen: EUR 25 000.

26.06 Die Beiträge an die Verbände werden nach Abschluss des Qualifikationswettbewerbs den Konten der jeweiligen Verbände gutgeschrieben. Die Verbände können per 31. Dezember 2009 eine Vorauszahlung (50 %) beantragen.

Artikel 27

B. Endrunde

Gesamteinnahmen

27.01 Die Gesamteinnahmen setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) Einnahmen aus dem Kartenverkauf für alle Spiele;
- b) Einnahmen aus der Verwertung der kommerziellen Rechte (vgl. Definition in Artikel 29);
- c) andere Einnahmen.

Teilnehmende Verbände

27.02 Die folgenden Kosten werden von der UEFA gedeckt:

- a) Internationale Reisekosten der acht teilnehmenden Delegationen – Hin- und Rückfahrt im klimatisierten Mannschaftsbus, im Zug (1. Klasse oder Schlafwagen) oder im Flugzeug (Economy-Klasse) – für höchstens 35 Personen pro Delegation (23 Spieler und 12 Offizielle). Den teilnehmenden Verbänden wird ein Pauschalbetrag zur Deckung der Reisekosten gutgeschrieben, basierend auf bestehenden veröffentlichten und nicht reduzierten Economy-Tarifen der nationalen Gesellschaft. Für die Berechnung des Tarifs werden der wichtigste Flughafen im Land einer teilnehmenden Mannschaft und der internationale Flughafen im Ausrichterland, der dem Hauptquartier der Mannschaft am nächsten liegt, berücksichtigt.
- b) Der örtliche Bodentransport innerhalb des Gebietes des Ausrichterlandes wird den acht teilnehmenden Delegationen für höchstens 35 Personen

zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Transporte sind von den teilnehmenden Delegationen zu organisieren und zu finanzieren.

- 27.03 Für die Gruppenspiele der Endrunde sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der acht teilnehmenden Delegationen von den teilnehmenden Verbänden zu übernehmen. Die UEFA wird einen Betrag festlegen, um diese Kosten ab zwei Tagen vor dem ersten Spiel bis zu einem Tag nach dem Ende der Gruppenspiele zu decken. Die UEFA übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (für maximal 35 Personen pro Delegation) für die K.-o.-Spiele bis einen Tag nach dem Ausscheiden der Mannschaft oder einen Tag nach dem Endspiel für die Endspielteilnehmer. Ausnahmen bilden alle unvorhergesehenen Fälle, die in Zusammenhang mit Transportproblemen entstehen und die von der UEFA-Administration anerkannt werden.
- 27.04 Die UEFA-Administration entscheidet endgültig über Streitfälle betreffend Abrechnungen zwischen den acht teilnehmenden Verbänden und der UEFA.
- 27.05 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abzüge und Spesen inbegriffen.
- 27.06 Über den Betrag und den Verteilungsschlüssel des an jeden teilnehmenden Verband zu zahlenden Beitrags wird das UEFA-Exekutivkomitee abhängig vom Erfolg der Verwertung der Medien- und kommerziellen Rechte entscheiden.

Schiedsrichterkosten

- 27.07 Die UEFA deckt die internationalen Reisekosten, die Aufenthaltskosten (Unterkunft, Mahlzeiten und Ausflüge) sowie die Tagesentschädigungen und Bonuszahlungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten; die diesbezüglichen Sätze werden von der Schiedsrichterkommission auf Vorschlag der UEFA-Administration festgelegt.

Artikel 28

Eintrittskarten für teilnehmende Verbände

- 28.01 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband kann Kaufkarten für die Spiele der eigenen Mannschaft anfordern. Die UEFA legt die Zahl der Karten fest. Die Zuteilung der Karten erfolgt unter dem Aspekt der Sicherheit, darunter die mögliche Trennung der Fans im Stadion.
- 28.02 Die Bedingungen für die Rückgabe einer bestimmten Anzahl Karten werden von der UEFA festgelegt. Diese Bedingungen sind verbindlich.
- 28.03 Jedem Verband, der an der Endrunde teilnimmt, wird eine bestimmte Anzahl Freikarten zur Verfügung gestellt. Die Anzahl wird von der UEFA-Administration zu gegebener Zeit festgelegt und mitgeteilt.

Verrechnung der Kaufkarten

- 28.04 Die teilnehmenden Verbände bezahlen die Kaufkarten nicht vor der Endrunde. In der Gesamtabrechnung für das Turnier werden die gekauften Karten dem Konto des jeweiligen Verbandes belastet.

XVI Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 29

Definitionen

- 29.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a) „Kommerzielle Rechte“ sind alle Marketing- und Medienrechte sowie kommerzielle Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb, insbesondere die entsprechenden Medien-, interaktiven, Marketing- und Datenrechte, die wie folgt definiert werden;
 - b) „Medienrechte“ bedeutet das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Aufzeichnungen oder Reproduktionen vollständig oder teilweise, (einschliesslich Fotos) audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung über alle Spiele der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) des Qualifikationswettbewerbs sowie über offizielle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden (insbesondere sämtliche Formen von TV-, Radio-, Wireless-, Festnetz- und Internet-Verteilung), zu produzieren, zu senden, zu übertragen, auszustrahlen oder auf eine andere Weise zu verwerten, sowie alle damit verbundenen Rechte (einschliesslich interaktiver Rechte) und das Recht, gewinnbringende Aktivitäten in diesem Zusammenhang zu betreiben;
 - c) „Marketingrechte“ bedeutet das Recht, im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion), Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Publikationen und alle anderen Rechte auf eine kommerzielle Verwertung zu verwerten.
 - d) „Datenrechte“ bedeutet das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten;

- e) „Bildmaterial“ ist visuelles Material, das Spieler, Offizielle oder andere Vertreter teilnehmender Verbände darstellt, Namen, relevante Statistiken, Daten und Bilder von solchen Personen sowie Namen, Embleme, Logos, Mannschaftstrikots (einschliesslich Herstelleridentifikation) und Farben der teilnehmenden Mannschaften;
- f) „Sponsoren“ sind die von der UEFA bezeichneten offiziellen Sponsoren der Endrunde.

A. Qualifikationstbewerb

- 29.02 Der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationstbewerbs ist berechtigt, die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem Spiel zu verwerten. Dabei hat der Ausrichterverband die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 29.03 Alle Mitgliedsverbände, die am Qualifikationstbewerb teilnehmen, ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte des Qualifikationstbewerbs zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um die Rechteinhaber zu schützen.
- 29.04 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit einem Spiel des Qualifikationstbewerbs können nicht verkauft werden, ausser der Verkauf ist in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.
- 29.05 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte eines Spiels des Qualifikationstbewerbs der UEFA-Administration unterbreitet werden. Die Vorenthaltung wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen und kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen.
- 29.06 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten eines Spiels des Qualifikationstbewerbs unterliegen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und müssen diese (als integrierenden Bestandteil) enthalten. Ausserdem muss eine solche Vereinbarung vorsehen, dass die Vereinbarung bei einer Reglementsänderung wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des neuen Reglements entsprechend angepasst wird.
- 29.07 Für die direkte oder indirekte Promotion des Wettbewerbs und insbesondere bei Programmen, die von der UEFA oder im Auftrag der UEFA produziert werden, hat der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationstbewerbs sicherzustellen, dass Inhaber von Bildrechten der UEFA das Recht, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von

jedem Spiel des Qualifikationswettbewerbs dauerhaft, weltweit, kostenlos und ohne Zahlung jeglicher damit verbundenen Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden und zu verwerten. Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs, für die eine TV-Produktion vorgesehen ist, stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos und spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zur Verfügung, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal zu den in diesem Absatz 29.07 aufgeführten Zwecken aufzeichnen. Kopien der Aufzeichnungen sind dem betreffenden Ausrichterverband auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Kann das Signal aus irgendeinem Grund nicht empfangen werden, stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos eine Aufzeichnung des gesamten Spiels (im bestmöglichen Format, aber mindestens Beta SP) zur Verfügung; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden.

- 29.08 Die Mitgliedsverbände dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UEFA eingetragene Markenzeichen der UEFA-U21-Europameisterschaft und andere grafische und künstlerische Darstellungen, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entwickelt wurden, nicht in Programmen, Promotion, Publikationen, in der Werbung oder auf andere Weise verwenden und Dritten nicht erlauben, sie zu verwenden.

B. Endrunde

- 29.09 Abgesehen von den teilnehmenden Verbänden und anderen Parteien besitzt alleine die UEFA die kommerziellen Rechte der Endrunde und darf diese verwerten, insbesondere jene im Zusammenhang mit den offiziellen Trainingsplätzen der teilnehmenden Verbände. Die UEFA übt ihr Recht auf Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und universell aus.
- 29.10 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem offiziellen Trainingsgelände jedes teilnehmenden Verbands beginnen zwei Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde und enden nach Abschluss der Endrunde.
- 29.11 Die teilnehmenden Verbände ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde ausschliesslich und exklusiv im Besitz der UEFA sind und dass die UEFA sie verwerten kann.
- 29.12 Ein teilnehmender Verband darf weder eine kommerzielle Identifikation noch ein Branding einer Drittpartei in Stadien oder auf Trainingsplätzen der

Endrunde oder bei offiziellen UEFA-Pressekonferenzen anbringen. Davon ausgenommen sind:

- a) Ausrüstung für nicht offizielle Trainingseinheiten;
- b) Pressekonferenzraum beim offiziellen Trainingsgelände (ausser bei offiziellen UEFA-Pressekonferenzen, die in solchen Einrichtungen abgehalten werden, vgl. Absatz 30.13).

Diese Bestimmung gilt ab dem zweiten Tag vor dem ersten Spiel der Endrunde und bis zu deren Abschluss.

- 29.13 Die UEFA-Administration kann den Endrundenteilnehmern auf Anfrage die Erlaubnis erteilen, nicht-kommerzielle Lehrfilme zur ausschliesslichen verbandsinternen Schulung von Spielern, Schiedsrichtern und Offiziellen herzustellen. Sie legt gegebenenfalls auch die finanziellen und weiteren Bedingungen fest. Entsprechende Gesuche sind der UEFA mindestens 30 Tage vor Beginn der Endrunde zu unterbreiten.
- 29.14 Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Mitgliedsverband abgeschlossenen Vereinbarungen und durch die UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte für die Endrunde jegliche Verantwortung und Haftung ab.
- 29.15 Nach der Bezeichnung des Endrundenausrichters darf die UEFA Bildmaterial für die Erstellung von Artikeln verwenden, die die Teilnahme eines Verbandes an der Endrunde illustrieren. Bei der Erstellung solcher Artikel wird darauf geachtet, dass Material von allen teilnehmenden Verbänden verwendet wird, ohne dabei einem bestimmten Verband mehr Gewicht zu geben als einem anderen. Die UEFA stellt sicher, dass in solchen Artikeln kein direkter Zusammenhang zwischen dem verwendeten Bildmaterial und den Sponsoren der Endrunde hergestellt wird.

XVII Medienangelegenheiten

Artikel 30

- 30.01 Die Verpflichtungen und Verantwortungen der Landesverbände den internationalen Medien gegenüber bestehen in der Beschaffung von Informationen, Nachrichten und Zugang zu Spielern und Offiziellen und gleichzeitig dem Schutz des Fussballs und der Spieler.
- 30.02 Verbände haben Akkreditierungsanfragen von Websites unter der Bedingung anzunehmen, dass die betreffenden Reporter nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten (diese Einschränkung schliesst Pressekonferenzen und die Gemischte Zone ein). Die Internet-Journalisten dürfen nur in Textform über das Spiel berichten. Sofern auf der Pressetribüne genügend Plätze zur Verfügung stehen, sind sie als Vertreter der schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Pressekonferenz nach

dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren. Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen ausschliesslich für redaktionelle Publikationszwecke auf Websites im Internet verwendet werden, sofern es sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handelt. Werden die Fotos auf Websites im Internet publiziert, müssen sie zahlenmässig auf maximal zehn pro Halbzeit der regulären Spielzeit beschränkt sein. Im Falle einer Verlängerung sind pro Halbzeit fünf Fotos erlaubt. Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos auf einer Website muss mindestens eine Minute vergehen.

A. Qualifikationswettbewerb

- 30.03 Jeder Landesverband muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen der Mannschaft und den Medien gemäss den Richtlinien und Bestimmungen der UEFA koordiniert. Auf Verlangen unterstützt der Pressechef die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken für die Promotion des Wettbewerbs. Der Pressechef besucht sämtliche Heimspiele und reist mit der Mannschaft zu den Auswärtsspielen, um alle Medienvorkehrungen zu koordinieren und mit dem Pressechef des Ausrichterverbandes und dem UEFA-Medienverantwortlichen oder anderen von der UEFA bezeichneten Medienvertretern zusammenzuarbeiten. Der Pressechef der Gastmannschaft sendet dem Pressechef des Ausrichterverbandes mindestens fünf Arbeitstage vor dem Spiel eine vollständige Liste mit den Medien-Akkreditierungsanträgen. Beide Pressechefs stellen sicher, dass alle Akkreditierungsanträge von vertrauenswürdigen Medienvertretern stammen, die über Fussball und/oder damit verbundene Themen berichten.
- 30.04 Für alle Spiele des Qualifikationswettbewerbs ist den in- und ausländischen Medienvertretern eine angemessene Anzahl wenn möglich gedeckter Plätze zur Verfügung zu stellen, von denen nach Möglichkeit mindestens die Hälfte mit Tischen, Telefonanschlüssen und Modem-Steckern ausgestattet ist.
- 30.05 Falls die Mannschaften am Vortag des Spiels eine Trainingseinheit abhalten, muss den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt gewährt werden. Der Ausrichterverband stellt zusammen mit dem Pressechef der Gastmannschaft oder dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) sicher, dass die Medien das Stadion nach 15 Minuten verlassen und dass die Kameras ausgeschaltet sind.

Pressekonferenzen

- 30.06 Am Vortag des Spiels muss jede Mannschaft eine Pressekonferenz halten. Im Idealfall findet die Pressekonferenz innerhalb des Stadions statt. In jedem Fall muss sie in der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird, durchgeführt werden. Die Pressekonferenzen beider Mannschaften sind so anzusetzen, dass ein Medienvertreter an beiden teilnehmen kann und der in den betreffenden Ländern geltende Redaktionsschluss eingehalten werden kann.

Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötige technische Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

- 30.07 Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfeiff beginnen. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötige technische Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Trainer sowie einen Spieler für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen. Die beiden Pressechefs (oder der UEFA-Medienverantwortliche, falls bezeichnet) entscheiden über die Reihenfolge der Teilnahme der Trainer an der Pressekonferenz unter Berücksichtigung der Interviews für die Broadcaster.

Gemischte Zone

- 30.08 Nach dem Spiel ist für die Medien eine Gemischte Zone zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen zu bezeichnen. Diese Zone darf nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein. Die Gemischte Zone ist in vier Bereiche aufzuteilen: einen für Rechte inhabende Fernsehstationen, einen für die Presse, einen für Radioreporter und einen für nicht Rechte inhabende Fernsehstationen. Der Ausrichterverband garantiert, dass die Zone sicher und für die Öffentlichkeit oder andere unbefugte Personen nicht zugänglich ist. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben.

Interviews

- 30.09 Alle Anfragen für Interviews müssen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) koordiniert werden. Alle Interview-Standorte sind vom UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) festzulegen. Alle Interviews werden mit vorheriger Zusage der Interviewpartner geführt. Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, und „Flash-Interviews“ geführt werden:
- a) „Ankunfts-Interviews“ mit Trainern und Spielern sind im Stadion an einer bezeichneten Stelle, bevor die Spieler die Umkleidekabinen betreten, wo eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Bei Spielen, an denen ein UEFA-Medienverantwortlicher anwesend ist, müssen solche Anfragen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen koordiniert und von ihm genehmigt werden. Sobald die Trainer und Spieler die Umkleidekabinen betreten haben, dürfen keine Interviews mehr geführt werden.
 - b) Ein „Halbzeit-Interview“ darf nur in einem bezeichneten Bereich ausserhalb der Technischen Zone geführt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche (falls bezeichnet) kann zusammen mit dem

Pressechef des Ausrichterverbands einen Bereich zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen festlegen. Sind beide Mannschaften einverstanden, können sie nur einen auf der Liste aufgeführten Mannschaftsoffiziellen zur Verfügung stellen. Spieler, einschliesslich der Spieler auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.

- c) „Flash-Interviews“ dauern maximal 90 Sekunden und finden unmittelbar nach dem Schlusspfiff in einer Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen statt, die vom UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) festgelegt wird. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und einen wichtigen Spieler zur Verfügung zu stellen.
- d) Aus dem Spiel ausgeschlossene Spieler dürfen nicht interviewt werden.

Medianordnung

30.10 Der UEFA-Medienverantwortliche (falls bezeichnet) muss mit der Unterstützung der Pressechefs der beiden Mannschaften Folgendes sicherstellen:

- a) Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die mit tragbarer Kamera operierende Crew des Host Broadcasters, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel und die Bilder nach dem Schlusspfiff filmt, falls dies vorher vom UEFA-Medienverantwortlichen und dem Medienvertreter gutgeheissen wird.
- b) Medienvertreter ohne Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauern. Nur Medienvertreter, die vom Pressechef des Ausrichterverbands (und/oder der Gastmannschaft) eine Bewilligung erhalten haben, dürfen in den spezifischen Bereichen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten (Anhang Ia und Ib).
- c) Den Medienvertretern ist es untersagt, den Tunnelbereich und die Umkleidekabinen zu betreten. Davon ausgenommen sind die Flash-Interviews an den dafür vorgesehenen Stellen und eine Kamera des Host Broadcasters an einer fixen Position, die die Mannschaften vor dem Betreten des Spielfelds bei der Kontrolle der Stollen filmt.
- d) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten mit Ausnahme einer Kamera des Host Broadcasters, die die Ausrüstung der Mannschaften vor deren Ankunft filmt.

B. Endrunde

30.11 Jeder teilnehmende Landesverband muss einen Pressechef für das gesamte Turnier bezeichnen, der die Medienangelegenheiten in Zusammenarbeit mit seiner Mannschaft, dem Pressechef der gegnerischen Mannschaft und den

Medien sowie der UEFA und dem UEFA-Medienverantwortlichen in Übereinstimmung mit dem UEFA-Reglement koordiniert. Der Pressechef unterstützt die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken für die Promotion des Wettbewerbs und beim Zusammenstellen von Informationen für die offiziellen Turnier-Multimedia-Plattformen der UEFA. Der Pressechef des Landesverbandes wohnt allen Medienaktivitäten bei und reist mit der Mannschaft an alle Spiele. Er arbeitet mit dem UEFA-Medienverantwortlichen zusammen.

- 30.12 Die Mannschaften müssen am Vortag des Spiels wenn möglich im Stadion, in dem das Spiel ausgetragen wird, in jedem Fall aber im Umkreis von 120 km um das betreffende Stadion, eine offizielle Trainingseinheit absolvieren. Zu dieser Trainingseinheit – ob sie im Stadion stattfindet, in dem das Spiel ausgetragen wird oder nicht – muss den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt gewährt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche hat in Zusammenarbeit mit den Pressechefs der beiden Mannschaften sicherzustellen, dass die Medien das Stadion nach 15 Minuten verlassen und dass alle fest-installierten TV-Kameras ausgeschaltet sind.

Offizielle UEFA-Pressekonferenzen

- 30.13 Am Vortag eines Spiels und unmittelbar nach dem Spiel muss jede Mannschaft eine UEFA-Pressekonferenz abhalten. Offizielle UEFA-Pressekonferenzen müssen immer in dem Stadion stattfinden, in dem das Spiel ausgetragen wird. Ausnahmen können einzig Mannschaften gewährt werden, deren Mannschaftsquartier im Umkreis von 120 km um das Stadion liegt, in dem das entsprechende Spiel ausgetragen wird, die ihre offizielle Trainingseinheit nicht im Stadion abhalten und die nicht in einem Transferhotel untergebracht sind. Die offiziellen UEFA-Pressekonferenzen sind in Zusammenarbeit mit dem UEFA-Medienverantwortlichen zu organisieren, um die Medienvertreter bei der Einhaltung des Redaktionsschlusses in ihren jeweiligen Ländern zu unterstützen. Bei jeder offiziellen UEFA-Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Zugang zu diesen offiziellen UEFA-Pressekonferenzen ist allen akkreditierten Medienvertretern zu gewähren. Bei den offiziellen UEFA-Pressekonferenzen sind die von der UEFA zur Verfügung gestellten Stellwände zu verwenden.
- 30.14 Die UEFA-Pressekonferenz nach dem Spiel im Stadion muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer sowie mindestens einen Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen. Der UEFA-Medienverantwortliche entscheidet über die Reihenfolge der Teilnahme der Trainer an der Pressekonferenz unter Berücksichtigung der Interviews für die

Broadcaster. Die Pressechefs der Landesverbände kümmern sich um die Übersetzung.

Gemischte Zone

- 30.15 Nach dem Spiel ist für die Medien eine Gemischte Zone zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen zu bezeichnen. Diese Zone darf nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein. Die Gemischte Zone ist in vier Bereiche aufzuteilen: einen für die Rechte innehabenden Fernsehstationen und für offizielle UEFA-Multimedia-Plattformen, einen für die Presse, einen für Radioreporter und einen für nicht Rechte innehabende Fernsehstationen. Die UEFA garantiert, dass die Zone sicher und für die Öffentlichkeit oder andere unbefugte Personen nicht zugänglich ist. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben. Die UEFA stellt die entsprechenden Zutrittsausweise aus.

Akkreditierungen

- 30.16 Die UEFA ist allein für die Akkreditierung der Medienvertreter zuständig. Die Landesverbände werden von der UEFA betreffend die sorgfältige Prüfung der von Medienvertretern ihrer Länder erhaltenen Anträge konsultiert. Sämtliche Akkreditierungsanträge werden so schnell wie möglich nach Anmeldeschluss beantwortet. Der Anmeldeschluss wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben. Akkreditierungsanträge werden über das Online-Akkreditierungssystem der UEFA bearbeitet.
- 30.17 Die UEFA entscheidet endgültig und in ihrem eigenen Ermessen über die Annahme oder Ablehnung von Akkreditierungsanträgen. Ausserdem kann die UEFA eine Akkreditierung jederzeit entziehen.
- 30.18 Die UEFA ist für die Verteilung der Zutrittsberechtigungen zu den einzelnen Spielen an die Medien zuständig.

Interviews

- 30.19 Alle Anfragen für Interviews müssen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen koordiniert und von ihm genehmigt werden. Alle Interview-Standorte müssen vom UEFA-Medienverantwortlichen festgelegt werden. Alle Interviews werden mit vorheriger Zusage der Interviewpartner geführt. Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, und „Flash-Interviews“ geführt werden:
- a) „Ankunfts-Interviews“ mit Trainern und Spielern sind im Stadion an einer bezeichneten Stelle, bevor die Spieler die Umkleidekabinen betreten, wo eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Sobald die Spieler und Trainer die Umkleidekabinen betreten haben, dürfen keine Interviews mehr geführt werden.

- b) Ein „Halbzeit-Interview“ darf nur in einem bezeichneten Bereich ausserhalb der Technischen Zone geführt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche kann auf Anfrage einen Bereich zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen festlegen. Sind beide Mannschaften einverstanden, können sie nur einen auf der Liste aufgeführten Mannschaftsoffiziellen zur Verfügung stellen. Spieler, einschliesslich der Spieler auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.
- c) „Flash-Interviews“ dauern maximal 90 Sekunden und finden unmittelbar nach dem Schlusspfiff in einer Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen statt, die vom UEFA-Medienverantwortlichen festgelegt wird. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und einen wichtigen Spieler zur Verfügung zu stellen.
- d) Aus dem Spiel ausgeschlossene Spieler dürfen nicht interviewt werden.

Mediananordnung

30.20 Der UEFA-Medienverantwortliche muss mit der Unterstützung der Pressechefs der beiden Mannschaften Folgendes sicherstellen:

- a) Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die mit tragbarer Kamera operierende TV-Crew des Host Broadcasters, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel und die Bilder nach dem Schlusspfiff filmt, falls dies vorher von der UEFA gutgeheissen wird.
- b) Medienvertreter ohne Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauern. Nur Medienvertreter, die eine Bewilligung erhalten haben, dürfen in den spezifischen Bereichen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten.
- c) Den Medienvertretern ist es untersagt, den Tunnelbereich und die Umkleidekabinen zu betreten. Davon ausgenommen sind die Flash-Interviews an den dafür vorgesehenen Stellen und eine Kamera des Host Broadcasters an einer fixen Position, die die Mannschaften vor dem Betreten des Spielfelds bei der Kontrolle der Stollen filmt.
- d) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten mit Ausnahme einer Kamera des Host Broadcasters, die die Ausrüstung der Mannschaften vor deren Ankunft filmt.

XVIII Schutz- und Urheberrechte

Artikel 31

- 31.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, einschliesslich aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Musik, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und muss gemäss den von der UEFA gestellten Bedingungen erfolgen.
- 31.02 Alle Rechte am Spielplan sowie an Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 32

- 32.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den UEFA-Statuten festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XX Unvorhergesehene Fälle

Artikel 33

- 33.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten wie Fälle höherer Gewalt entscheidet der Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

XXI Schlussbestimmungen

Artikel 34

- 34.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und von daher berechtigt, die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Entscheidungen zu treffen und die notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 34.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 34.03 Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 34.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.

34.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 20. Mai 2008 genehmigt und tritt am 1. September 2008 in Kraft.

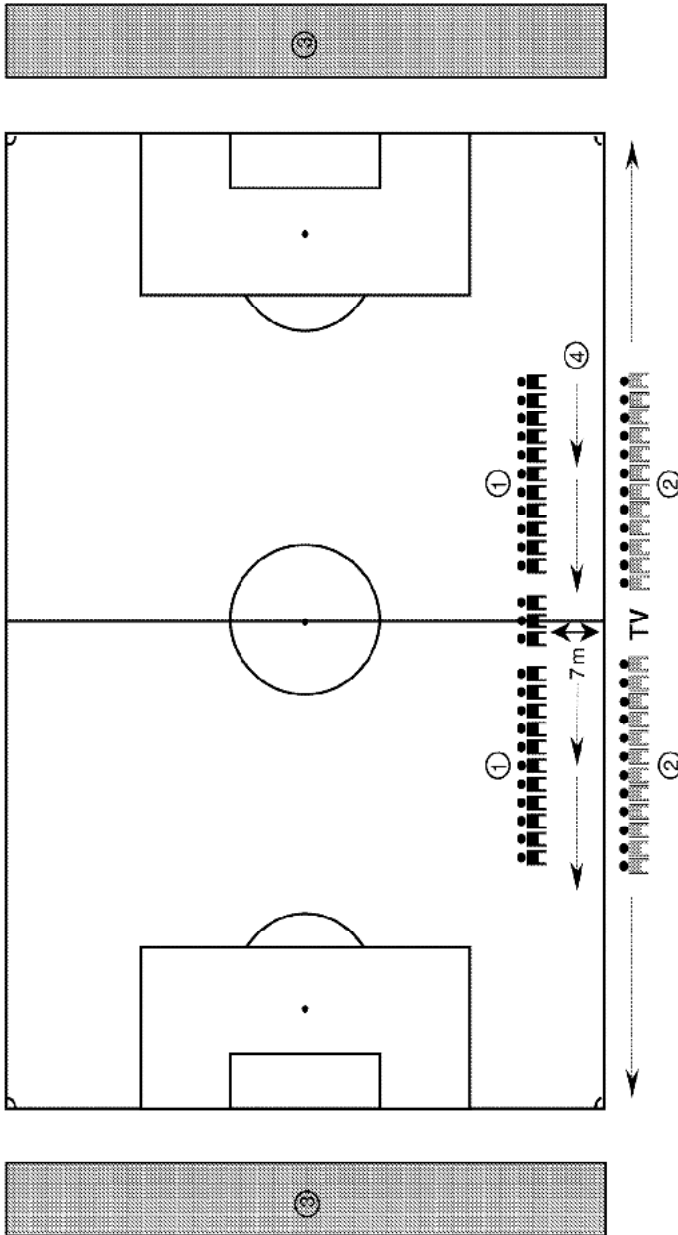
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

David Taylor
Generalsekretär

Nyon, 20. Mai 2008

ANHANG Ia: Medienanordnung bei UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

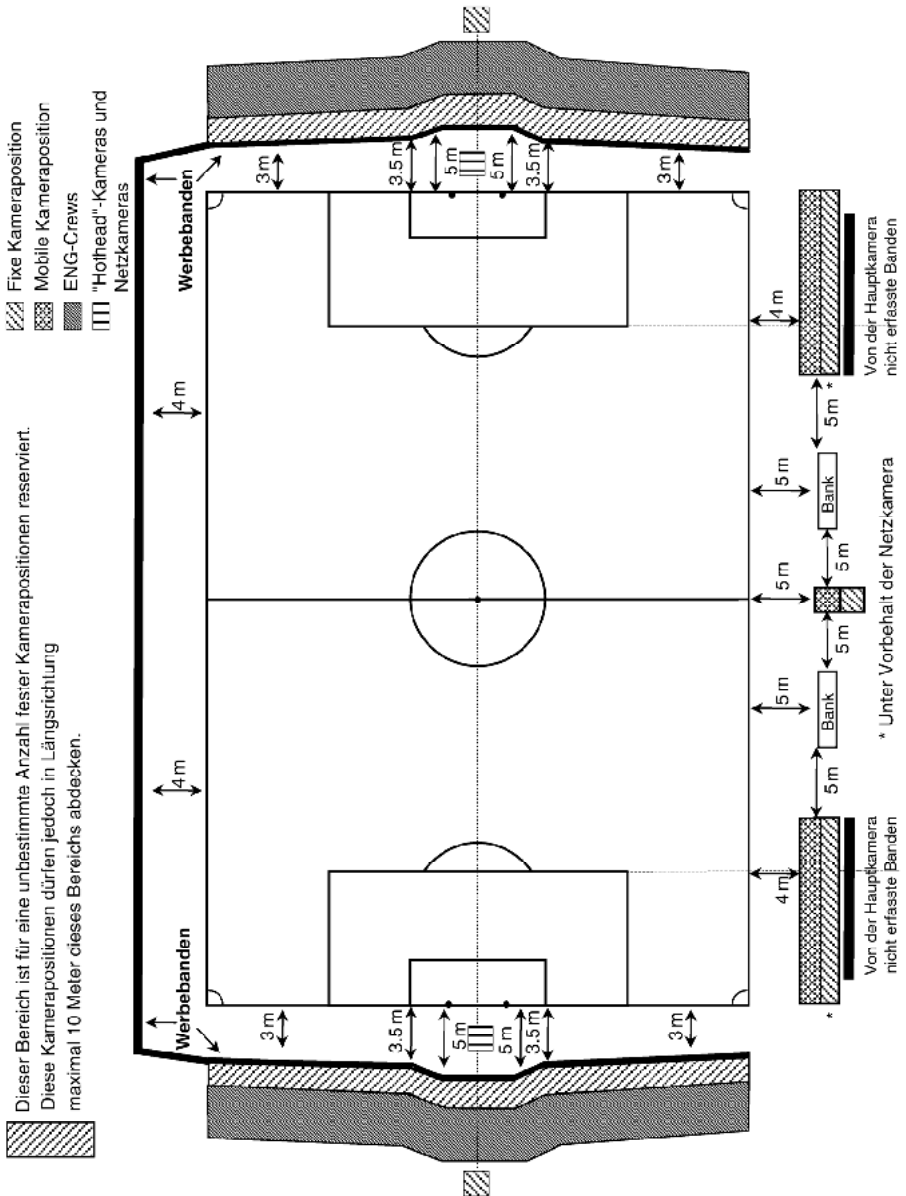
② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels

Wichtig: Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcasters (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG Ib: TV-Kamerapositionen



ANHANG II: Respekt: Fairplay-Bewertung

Einleitung

1. Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

UEFA-Fairplay-Rangliste

2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai bis 30. April ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

Kriterien für einen zusätzlichen Platz im UEFA-Pokal

3. Bis zu drei Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

Bewertungsmethoden

4. Der Delegierte füllt nach dem Spiel, für das er aufgeboten wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungsaustausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

5. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

6. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

7. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

8. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. Respekt für die Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung den Schiedsrichtern gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

10. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

11. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

Die Gesamtbewertung

12. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
13. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

14. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spiellegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG III: Dopingkontrollen - Anerkennung und Einverständnis

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die er beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere anerkennt er, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anwenden zu dürfen.

Der unterzeichnende Spieler anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Er anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement* für die Verhängung von Strafen zuständig ist.

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass er jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerbsspielen).

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Er nimmt zur Kenntnis, dass er im Falle einer solchen Beschwerde diese dem TAS innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben den vorliegenden Anhang „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name des Spielers
(Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift des Spielers

Name des gesetzlichen Vertreters
(Nachname, Vorname)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

INDEX

Akkreditierungen	41	Gemischte Zone	38, 41
Alter	23	Genehmigungsverfahren	24, 25
Ankunft der Mannschaft im Ausrichterland	14	Gesamteinnahmen	31
Ankunft der Mannschaften am Spielort	14, 15	Grossbildschirme	17
Ankunft der Schiedsrichter	27	Gruppenbildung	5, 8
Anmeldung	1	Gruppenphase	5
Anstosszeiten	14	Gruppenspielplan	9
Anwendungsbereich	1	Halbfinale	10
Ausnahmen zu einem infrastrukturellen Kriterium	15	Halbzeitpause	21
Ausrüstung	24	Höhere Gewalt	12
Auswärtstore	8	Interviews	38, 41
Bälle	17	Koeffizienten	9
Berufungen	30	Krankheit, Verletzung	27
Bewertungsmethoden	47	Kunstrasen	17
Bezeichnung von Schiedsrichtern ..	26	Medaillen	3
Disziplinarrecht und -verfahren	28	Medienangelegenheiten	36
Doping	30	Medienanordnung	39, 42
Dopingkontrollen - Anerkennung und Einverständnis	52	Medienanordnung bei UEFA- Spielen	45
Eintrittskarten für teilnehmende Verbände	32	Mobile Stadionsdächer	16
Endrunde	8, 14	Nationalität	22
Endspiel	10	Nummern	25
Entscheidungsspiele	8	Offizielle UEFA- konferenzen	40
Erinnerungsplaketten	3	Pause vor Verlängerung	21
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt im Qualifikationsturnier	21	Pflichten	2
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt während der Endrunde	21	Pressekonzferenzen	37
Fairplay	47	Protesterklärung	29
Farben	24, 26	Protestgründe	29
Finanzielle Bestimmungen	30	Punktegleichheit	6, 9
Für den Qualifikationsturnier registrierte Spieler	23	Qualifikation für das Olympische Fussballturnier	10
Für die Endrunde registrierte Spieler	23	Respekt	47
Gelbe Karte	28	Respekt-Fairplay-Abzeichen	25
		Rote Karte	28
		Schiedsgericht des Sports (TAS)	43
		Schiedsrichter	26
		Schiedsrichter-Begleitperson	28
		Schiedsrichterbericht	27
		Schlechtes Wetter	12
		Schlussbestimmungen	43
		Schüsse von der Strafstossmarke ..	22

Schutz- und Urheberrechte	43	UEFA-Ausrüstungsreglement	24
Sicherheitszertifikat	15	UEFA-Rechtspflegeordnung	28
Spezialmaterial	26	Uhren	16
Spielabbruch	12	Unbespielbarkeit der Spielfelder	11
Spielberechtigung	22	Unentschieden am Ende eines Halbfinalspiels oder des Endspiels	10
Spielblatt	20	Unvorhergesehene Fälle	43
Spieldaten	14	Verantwortung	3
Spieldaten für den Qualifikationswettbewerb	13	Verlängerung	8
Spielerauswechslungen	19	Verrechnung der Kaufkarten	33
Spielerliste	23	Versicherung	4
Spielernamen	25	Verwertung der kommerziellen Rechte	33
Spielmodus	6	Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	11
Spielorganisation	18	Werbefreie Ausrüstungs- gegenstände	26
Spielorte	14	Wettbewerbsabzeichen	25
Spielregeln	19	Wettbewerbsmodus	5
Stadien für die Endrunde	18	Wettbewerbsphasen	5
Stadioninspektionen	16	Zulassungskriterien	1
Stadionkategorien	15	Zulassungsverfahren	1
Stadionzertifikat	15		
Trainingsplätze	15		
Trophäe	3		
TV-Kamerapositionen	46		
Überzüge zum Aufwärmen	26		

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

